



Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 30b Abs. 1 Bst. a und b Ziff. 3

¹ Das BFS übermittelt den im Folgenden genannten Empfängern die folgenden Daten:

- a. BAG: die in Artikel 30 genannten Daten soweit sie für die Prüfung der Tarife notwendig sind (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG), für die Vertriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG), für die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG), für die Definition der Kriterien und der methodischen Grundsätze zur Festlegung der Höchstzahlen (Art. 55a Abs. 2 KVG) und für die Veröffentlichung von Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG);
- b. zuständige kantonale Behörden:
 3. Die in Artikel 30 genannten Daten soweit sie für die Festlegung der Höchstzahlen notwendig sind (Art. 55a KVGKVG);

¹ SR 832.102

*Gliederungstitel vor Art. 38***1. Abschnitt: Ärzte und Ärztinnen sowie Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen****Art. 38** Ärzte und Ärztinnen

¹ Ärzte und Ärztinnen werden zugelassen, wenn sie neben den Voraussetzungen nach Artikel 37 Absätze 1 und 3 KVG die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Arzt oder Ärztin nach Artikel 36 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006² (MedBG).
- b. Sie verfügen über einen Weiterbildungstitel nach Artikel 20 MedBG im beantragten Fachgebiet.
- c. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

² Die kantonalen Beschränkungen der Anzahl zugelassener Ärzte und Ärztinnen (Art. 55a KVG) bleiben vorbehalten.

³ Ärzte und Ärztinnen verfügen über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 KVG, wenn Sie in der Lage sind, in der Sprache ihrer Tätigkeitsregion:

- a. die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten oder abstrakten Themen zu verstehen und deren implizite Bedeutungen zu erfassen;
- b. sich spontan und fließend auszudrücken, ohne öfter nach Worten zu suchen;
- c. die Sprache wirksam und flexibel zu gebrauchen und sich klar und strukturiert zu komplexen Sachverhalten zu äussern.

Art. 39 Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen

¹ Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, werden zugelassen, wenn sie neben den Voraussetzungen nach Artikel 37 Absätze 2 und 3 KVG die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erbringen ihre Leistungen durch Ärzte und Ärztinnen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllen.
- b. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

² Die kantonalen Beschränkungen der Anzahl zugelassener Ärzte und Ärztinnen (Art. 55a KVG) bleiben vorbehalten.

² SR 811.11

Art. 40

¹ Apotheker und Apothekerinnen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung nach Artikel 36 MedBG³;
- b. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

² Die Kantone bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Ärzte und Ärztinnen mit einer kantonalen Bewilligung zur Führung einer Apotheke den zugelassenen Apothekern und Apothekerinnen gleichgestellt sind. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Zugangsmöglichkeiten der Patienten und Patientinnen zu einer Apotheke.

Art. 41

Aufgehoben

Art. 42

Zahnärzte und Zahnärztinnen werden für Leistungen nach Artikel 31 KVG zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Zahnarzt oder Zahnärztin nach Artikel 36 MedBG⁴.
- b. Sie weisen sich über eine dreijährige praktische Weiterbildung in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut aus.
- c. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 43

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 44

4. Abschnitt: Chiropraktoren und Chiropraktorinnen sowie Organisationen der Chiropraktik

Art. 44 Sachüberschrift und Abs. 1

Chiropraktoren und Chiropraktorinnen

¹ Chiropraktoren und Chiropraktorinnen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

³ SR 811.11

⁴ SR 811.11

- a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Chiropraktor oder Chiropraktorin nach Artikel 36 MedBG⁵.
- b. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 44a Organisationen der Chiropraktik

Organisationen der Chiropraktik werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c. Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 44 erfüllen.
- d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Gliederungstitel vor Art. 45

5. Abschnitt: Hebammen und Organisationen der Hebammen

Art. 45 Hebammen

Hebammen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Hebamme nach Artikel 12 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016⁶ (GesBG) oder eine nach Artikel 34 Absatz 1 GesBG anerkannte Bewilligung.
- b. Sie haben eine zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt:
 1. bei einer nach dieser Verordnung zugelassenen Hebamme,
 2. in der geburtshilflichen Abteilung eines Spitals, unter der Leitung einer Hebamme, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt,
 3. in einer Organisation der Hebammen, unter der Leitung einer Hebamme, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.

⁵ SR 811.11

⁶ SR 811.21

- c. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Abschnitts

Art. 45a Organisationen der Hebammen

Organisationen der Hebammen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c. Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 45 erfüllen.
- d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 46

Aufgehoben

Art. 47 Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen

Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Physiotherapeut oder Physiotherapeutin nach Artikel 12 GesBG⁷ oder eine nach Artikel 34 Absatz 1 GesBG anerkannte Bewilligung.
- b. Sie haben eine zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt:
 1. bei einem Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, die nach dieser Verordnung zugelassen sind,
 2. in einer physiotherapeutischen Spezialabteilung eines Spitals, unter der Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, oder
 3. in einer Organisation der Physiotherapie, unter der Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.
- c. Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus.

⁷ SR 811.21

- d. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 48 Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen

¹ Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Ergotherapeut oder Ergotherapeutin nach Artikel 12 GesBG⁸ oder eine nach Artikel 34 Absatz 1 GesBG anerkannte Bewilligung.
- b. Sie haben eine zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt:
 1. bei einem Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, die nach dieser Verordnung zugelassen sind,
 2. in einem Spital, unter der Leitung eines Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, oder
 3. in einer Organisation der Ergotherapie, unter der Leitung eines Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.
- c. Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus.
- d. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 49 Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen

¹ Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau nach Artikel 12 GesBG⁹ oder eine nach Artikel 34 Absatz 1 GesBG anerkannte Bewilligung.
- b. Sie haben eine zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt:
 1. bei einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau, die nach dieser Verordnung zugelassen sind,
 2. in einem Spital, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, oder
 3. in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

⁸ SR 811.21

⁹ SR 811.21

- c. Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus.
- d. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 50 Logopäden und Logopädinnen

Die Logopäden und Logopädinnen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Logopäde oder Logopädin.
- b. Sie verfügen über eine vom Kanton anerkannte dreijährige theoretische und praktische Fachausbildung als Logopäde oder Logopädin mit erfolgreich abgelegter Prüfung in folgenden Fächern:
 1. Linguistik (Linguistik, Phonetik, Psycholinguistik),
 2. Logopädie (Logopädische Methodenlehre [Beratung, Abklärung, Behandlung], Sprachbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpsychologie, Sprachpathologie),
 3. Medizin (Neurologie, Oto-Rhino-Laryngologie, Phoniatrie, Psychiatrie, Stomatologie),
 4. Pädagogik (Pädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik),
 5. Psychologie (Entwicklungspsychologie, klinische Psychologie, pädagogische Psychologie einschliesslich Lernpsychologie, Sozialpsychologie),
 6. Recht (Sozialgesetzgebung).
- b. Sie haben eine zweijährige praktische Tätigkeit in klinischer Logopädie, überwiegend im Erwachsenenbereich, ausgeübt, davon mindestens ein Jahr in einem Spital unter fachärztlicher Leitung (Oto-Rhino-Laryngologie, Psychiatrie, Kinderpsychiatrie, Phoniatrie oder Neurologie) und im Beisein eines Logopäden oder einer Logopädin, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen; ein Jahr kann unter entsprechender fachärztlicher Leitung und in Begleitung eines Logopäden oder einer Logopädin, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, in einer Facharztpraxis oder in einer Organisation der Logopädie, die nach dieser Verordnung zugelassen ist, absolviert werden.
- c. Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus.
- d. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 50a Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen

Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin nach Artikel 12 GesBG¹⁰ oder eine nach Artikel 34 Absatz 1 GesBG anerkannte Bewilligung.
- b. Sie haben eine zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt:
 1. bei einem Ernährungsberater oder einer Ernährungsberaterin, die nach dieser Verordnung zugelassen sind,
 2. in einem Spital, unter der Leitung eines Ernährungsberaters oder einer Ernährungsberaterin, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, oder
 3. in einer Organisation der Ernährungsberatung, unter der Leitung eines Ernährungsberaters oder einer Ernährungsberaterin, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.
- c. Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus.
- d. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 50b Neuropsychologen und Neuropsychologinnen

Neuropsychologen und Neuropsychologinnen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Neuropsychologe oder Neuropsychologin.
- b. Sie verfügen über:
 1. einen anerkannten Abschluss in Psychologie und einen eidgenössischen oder als gleichwertig anerkannten Weiterbildungstitel in Neuropsychologie nach dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011¹¹ (PsyG), oder
 2. einen anerkannten Abschluss in Psychologie nach dem PsyG und einen Fachtitel Neuropsychologie der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen.
- c. Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus.
- d. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 51 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

¹⁰ SR 811.21

¹¹ SR 935.81

- a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c. Sie verfügen über das erforderliche Fachpersonal, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat.
- d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 52 Organisationen der Ergotherapie

Organisationen der Ergotherapie werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c. Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 48 erfüllen.
- d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 52a Organisationen der Physiotherapie

Organisationen der Physiotherapie werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c. Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 47 erfüllen.
- d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 52b Organisationen der Ernährungsberatung

Organisationen der Ernährungsberatung werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c. Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50a erfüllen.
- d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 52c Organisationen der Logopädie

Organisationen der Logopädie werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c. Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50 erfüllen.
- d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 52d Organisationen der Neuropsychologie

¹ Organisationen der Neuropsychologie werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c. Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50b erfüllen.
- d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.

- e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 54 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einführungssatz und 4^{bis}

Bedingungen

¹ Als Laboratorien sind zugelassen:

^{4bis} Um nach den Absätzen 1–3 zugelassen zu werden, müssen die Laboratorien nachweisen, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 55

Abgabestellen für Mittel und Gegenstände werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b. Sie haben mit einem Krankenversicherer einen Vertrag über die Abgabe von der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen abgeschlossen.
- c. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 55a

Geburtshäuser werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die Anforderungen nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben b–e KVG.
- b. Sie haben ihren sachlichen Tätigkeitsbereich nach Artikel 29 KVG festgelegt.
- c. Sie stellen eine ausreichende medizinische Betreuung durch eine Hebamme sicher.
- d. Sie haben Vorkehrungen zur Einleitung von Massnahmen im medizinischen Notfall getroffen.

Art. 56

Transport- und Rettungsunternehmen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b. Sie haben mit einem Krankenversicherer einen Vertrag über die Durchführung von Transporten und Rettungen abgeschlossen.

- c. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Art. 57 Abs. 1

¹ Heilbäder werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind nach kantonalem Recht zugelassen.
- b. Sie stehen unter ärztlicher Aufsicht.
- c. Sie nutzen vor Ort bestehende Heilquellen zu Heilzwecken.
- d. Sie verfügen über die zweckentsprechenden diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen.
- e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels

12. Abschnitt: Qualitätsanforderungen

Art. 58g

Die Leistungserbringer müssen die folgenden Qualitätsanforderungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über das erforderliche qualifizierte Personal.
- b. Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
- c. Sie haben eine Sicherheitskultur entwickelt und insbesondere ein angemessenes internes Berichts- und Lernsystem eingerichtet sowie sich einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen, Fehlern und Risiken angeschlossen.
- d. Sie verfügen über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Versicherer müssen den Kantonen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... die Daten zu den vor Inkrafttreten der Änderung des KVG vom 19. Juni 2020 auf ihrem Gebiet zugelassenen Leistungserbringern zukommen lassen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: [Name]

Der Bundeskanzler: [Name]